

# RS Vwgh 2003/6/26 2003/16/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2003

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §2 Z4;

GGG 1984 §25 Abs1 lit a;

GGG 1984 TP9 Anm12 lit c;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/16/0050 2003/16/0051 2003/16/0052 2003/16/0054 2003/16/0053 Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/16/0043 E 26. Juni 2003

## Rechtssatz

Die Abschreibung eines Grundstückes von einem Grundbuchkörper und seine Zuschreibung zu einem anderen Grundbuchkörper bewirkt - im Falle einer Verschiedenheit der Eigentümer - den Eigentumserwerb an dem Grundstück durch den Eigentümer der EZ, zu deren Gutsbestand das Grundstück zugeschrieben wird. Dies geht auch daraus hervor, dass Abschreibungen oder Zuschreibungen ohne Änderung des Eigentumsrechtes ausdrücklich von der Eintragungsgebühr befreit sind. Für die Entstehung der Gebührenschuld ist dabei allein entscheidend, dass in den Grundbucheingaben die Abschreibung und Zuschreibung derjenigen Grundstücke, über die der Antragsteller jeweils Kaufverträge abgeschlossen hatte, beantragt worden ist und dass diese Eintragungen vom Gericht bewilligt und auch vollzogen worden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003160049.X02

## Im RIS seit

28.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>